

H2OT-Vertrag

übergemeindliche Zusammenarbeit

zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Horgen, Kelliweg 21, 8810 Horgen
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberrieden, Alte Landstrasse 36a, 8942 Oberrieden
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thalwil, Alte Landstrasse 82, 8800 Thalwil

je vertreten durch die Kirchenpflege,

Präambel

Wir, die unterzeichnenden Kirchgemeinden, sind auf der Grundlage der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet.

An ihm orientiert sich unser Glauben, Lehren und Handeln.

Wir bezeugen das Reich Gottes in Wort und Tat durch Glauben, Hoffnung, Liebe.

Ermutigt durch den freimachenden Zuspruch des Evangeliums treten wir ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung.

Wir sind den Menschen nahe und sprechen sie in ihrer Vielfalt an.

1. Vertragszweck

Der H2OT-Vertrag regelt die interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden im Hinblick auf das Zusammenwachsen innerhalb der Kirchenregion.

2. Regelung der Zusammenarbeit

Der H2OT-Vertrag regelt die Organisation, die Kompetenzen, die Aufgaben, die Finanzierung und die Ressourcennutzung der interkommunalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden.

3. Organe

3.1 Kirchenpflegen

¹ Die Kirchenpflegen der an diesem Vertrag beteiligten Kirchgemeinden tragen für die übergemeindliche Zusammenarbeit gemeinsam die strategische Verantwortung.

² Die Kirchenpflegen:

- > bestimmen je ihre Abgeordneten in die H2OT-Projektleitung und die H2OT-Projektgruppen;
- > bestimmen übereinstimmend eine:n administrative:n Mitarbeiter:in als Mitglied der H2OT-Projektleitung;
- > richten übereinstimmend H2OT-Projektgruppen ein oder lösen diese auf. Dabei sollen die beteiligten Kirchgemeinden darin je angemessen vertreten sein. Der Beizug von Drittpersonen kann ermöglicht werden;
- > stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die benötigten Finanzen und Ressourcen für die H2OT-Projektgruppen zur Verfügung;

> bereiten übereinstimmend Änderungen dieser Vereinbarung inklusive Veränderungen der Ressourcennutzung gemäss Anhang zu Händen der zuständigen Instanzen vor.

² Beschlüsse zu H2OT-Projekten bedürfen für ihr Zustandekommen der Zustimmung mittels gleichlautender Beschlüsse der Kirchenpflegen aller beteiligten Kirchgemeinden.

3.2 H2OT-Projektleitung

¹ Die H2OT-Projektleitung ist das operative Steuerungsgremium der übergemeindlichen Zusammenarbeit. Sie ist für die Abwicklung des Gesamtprojektes sowie für die Ergebnisqualität zuständig.

² Der H2OT-Projektleitung gehören je zwei Abgeordnete der beteiligten H2OT-Kirchgemeinden sowie eine delegierte Pfarrperson aus dem H2OT-Pfarrgremium mit Stimm- und Antragsrecht an. Hinzu kommt ein:e administrative:r Mitarbeiter:in einer H2OT-Kirchgemeinde mit beratender Stimme.

³ Die H2OT-Projektleitung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislatur Präsidium und Vizepräsidium, die nicht derselben Kirchgemeinde angehören dürfen. Das Aktariat wird vom / von der administrativen Mitarbeitenden geführt.

⁴ Die H2OT-Projektleitung:

- > trägt die Verantwortung für die Kommunikation nach innen und aussen im Rahmen der H2OT- Zusammenarbeit;
- > beantwortet Medienanfragen bezüglich der H2OT-Zusammenarbeit. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für grössere oder besondere Ereignisse, Notfälle oder Krisensituationen. Die H2OT-Projektleitung kann die Zuständigkeit delegieren;
- > ist unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen für die Abstimmung der H2OT-Projektgruppen untereinander zuständig;
- > gibt im Rahmen der von den Kirchgemeinden bewilligten Ausgaben die Projektkredite frei;
- > konkretisiert die Aufträge der Kirchenpflegen an die H2OT-Projektgruppen;
- > bereitet eigene Anträge und Anträge von H2OT-Projektgruppen zuhanden der Kirchenpflegen vor;
- > ermittelt den Bedarf an neuen H2OT-Projekten;
- > vermittelt bei Konflikten innerhalb und zwischen H2OT-Projektgruppen;
- > überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Kirchenpflegen durch die H2OT-Projektgruppen;
- > koordiniert die Termine der Kirchenpflegen und der H2OT-Projektgruppen in Bezug auf die H2OT-Zusammenarbeit.

⁵ Die H2OT-Projektleitung trifft sich regelmässig. Diese Termine sowie allfällige inhaltliche Schwerpunkte der Treffen werden allen Kirchenpflegen, dem H2OT-Pfarrgremium und den H2OT-Projektgruppen frühzeitig bekannt gegeben.

3.3 H2OT-Pfarrgremium

¹ Dem H2OT-Pfarrgremium gehören alle Pfarrpersonen inklusive Stellvertretende und Lernvikarinnen und -vikare der H2OT-Kirchgemeinden an.

² Das H2OT-Pfarrgremium ist das theologische Reflexionsgremium für die H2OT-Zusammenarbeit.

³ Das H2OT-Pfarrgremium delegiert ein Mitglied in die H2OT-Projektleitung und kann in jede H2OT-Projektgruppe ein Mitglied delegieren.

⁴ Das H2OT-Pfarrgremium hat ein selbständiges Antragsrecht an die H2OT-Projektleitung.

3.4 H2OT-Projektgruppen

¹ Die H2OT-Projektgruppen sind in Handlungsfeldern, in denen zusammengearbeitet bzw. die bestehende Zusammenarbeit intensiviert oder weiterentwickelt werden soll tätig.

² Die Kirchenpflegen jeder Kirchgemeinde delegieren je mindestens ein Mitglied in eine H2OT-Projektgruppe.

³ Die H2OT-Projektgruppen:

- > ermitteln die Anliegen der Gemeindeglieder im jeweiligen Handlungsfeld;
- > entwickeln Ideen für Projekte, Schwerpunkte und Initiativen, die diese Anliegen aufnehmen;
- > achten auf die Förderung der kirchlichen Vielfalt im Gebiet der unterzeichnenden Kirchgemeinden.
- > setzen die Beschlüsse der Kirchenpflegen und der H2OT-Projektleitung um;

- ⁴ Auf dieser Basis sind die H2OT-Projektgruppen zuständig für:
- > die Formulierung und die Einreichung von Anträgen zuhanden der H2OT-Projektleitung;
 - > die Erarbeitung der sie betreffenden Projektplanung des Folgejahres und des daraus resultierenden Budgets zuhanden der Jahresplanung durch die H2OT-Projektleitung;
 - > die regelmässige auftragsgemässe Berichterstattung an die H2OT-Projektleitung über ihren Arbeitsstand.

4. Ressourcen

Die Projekte und Tätigkeiten für H2OT werden von Diensten in folgenden Bereichen unterstützt:

- > Administration
- > Finanz- und Rechnungswesen
- > Kommunikation
- > Räumliche Infrastruktur

4.1 Allgemeine Regelungen

- ¹ Die H2OT-Projektleitung stellt den Kirchenpflegern für die Delegation der Dienste Administration, Finanz- und Rechnungswesen, Kommunikation und Planung der Raumnutzung an geeignete Mitarbeitende der vertragsschliessenden Kirchgemeinden oder an externe Dienstleister Antrag.
- ² Die Kosten werden von der die Dienstleistung erbringenden Kirchgemeinde respektive den externen Dienstleistenden den vertragsschliessenden Kirchgemeinden in Rechnung gestellt.
- ³ Die vertragsschliessenden Kirchgemeinden synchronisieren untereinander die Termine ihrer Prozesse für Budgetierung und Jahresrechnung.
- ⁴ Die Aufwände der einzelnen Dienste und die erbrachten Dienstleistungen werden von den Leistungserbringern rechtzeitig auf den Budgetierungsprozess hin geschätzt, so dass die Kosten bei den vertrags-schliessenden Kirchgemeinden ordentlich in die Budgetierung einfließen können.

4.2 Dienste

- ¹ Die **Administration** erstellt Protokolle, Einladungen, etc. und unterhält Personen- und Adressverzeichnisse etc., jeweils unter Beachtung der geltenden Datenschutzregelungen.
- ² Das **Finanz- und Rechnungswesen** ist für Buchhaltung, Controlling und Reporting der Projekte sowie die Koordination allfälliger Leistungsvereinbarungen (z.B. Jahresplanung, Budget, Verrechnung) zuständig.
- ³ Die **Kommunikation** erstellt Flyer, Agenden etc. und ist für den gemeinsamen Auftritt im Rahmen der CI der Reformierten Kirche des Kantons Zürich und für die Presse-Arbeit verantwortlich.
- ⁴ Der Dienst **räumliche Infrastruktur** sorgt für die Reservation von Räumen, des Haus- und Sigristinnen- und Sigristendienst etc.

5. Finanzen

5.1 Finanzierung

- ¹ Die Finanzierung der H2OT-Projekte durch die beteiligten Kirchgemeinden hat entsprechend deren gesetzlichen Finanzierungsgrundsätzen (Budget/ Nachtragskredit) zu erfolgen.
- ² Die einzelnen H2OT-Projekte werden quartalsweise abgerechnet und entsprechend dem in Art. 5.2 festgehaltenen Verteilschlüssel den einzelnen Kirchgemeinden in Rechnung gestellt.

5.2 Kostenverteilung

- ¹ Die nach Abzug eines allfälligen landeskirchlichen Beitrages auf die beteiligten Kirchgemeinden entfallenden Kosten eines Projektes sowie die Kosten der Ressourcennutzung nach Art. 4 werden auf die vertragsschliessenden Kirchgemeinden wie folgt aufgeteilt:
 - > 30% der Kosten als Sockelbeitrag zu gleichen Teilen auf die vertragsschliessenden Kirchgemeinden
 - > 70% der Kosten prozentual nach Mitgliederzahl der vertragsschliessenden Kirchgemeinden.
- ² Die am 31. Dezember des Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen bilden die Basis für den Verteilschlüssel des Folgejahres.

5.3 Fälligkeit

Die Beträge gemäss Art. 5.2 sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5.4 Entschädigung der Delegierten

Die Delegierten der H2OT-Projektleitung und der H2OT-Projektgruppen werden von den sie delegierenden Kirchgemeinden nach deren internen Regelungen direkt entschädigt.

5.5 Entschädigung Infrastrukturbenützung

Für die Raumnutzung durch H2OT-Projekte erfolgt keine Entschädigung.

6 Stellenbesetzung

6.1 Pfarrstellen

¹ Die Neubesetzung einer Pfarrstelle wird von der Kirchgemeinde verantwortet, welche die Vakanz in ihrem Pfarramt aufweist. Sie bestellt im ordentlichen Verfahren eine Pfarrwahlkommission.

² Diese lädt die Kirchenpflegen der übrigen unterzeichnenden Kirchgemeinden ein, ein Behördenmitglied mit beratender Stimme in die Pfarrwahlkommission zu delegieren.

6.2 Bestehende personelle Ressourcen nutzen

Bei Veränderungen von Stellenpensen sowie bei Stellvertretungen sollen vor einer externen Rekrutierung die personellen Ressourcen der anderen unterzeichnenden Kirchgemeinden berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für Stellen im Anstellungs- oder Berufsverhältnis wie - in Absprache mit dem Kirchenrat - für Pfarrstellen.

7. Gegenseitige Absprache

¹ Damit die Kirchgemeinden übergemeindlich gut zusammenarbeiten können, informiert die H2OT-Projektleitung die Kirchenpflegen regelmässig über den aktuellen Projektstand.

² Die Kirchenpflegepräsidien lassen sich gegenseitig die Termine und H2OT-relevanten Traktanden der Kirchenpflegesitzungen und der Kirchgemeindeversammlungen zukommen.

8. Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien (Einstimmigkeit) und der Schriftlichkeit sowie der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

9. Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Er kann von jeder der beteiligten Kirchgemeinden mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung jeweils auf das Jahresende des darauf folgenden Jahres schriftlich gekündigt werden.

³ Tritt eine Kirchgemeinde aus diesem Vertrag aus, so führen die verbleibenden Kirchgemeinden diesen nach deren Austritt unverändert fort.

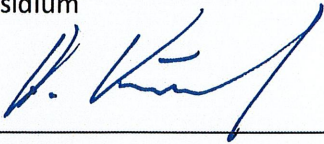
10. Inkrafttreten

Dieser H2OT-Vertrag tritt nach der Zustimmung aller Kirchgemeindeversammlungen der unterzeichnenden Kirchgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Er ersetzt den vom Kirchenrat am 26. Februar 2020 mit Beschluss Nr. 2020-90 genehmigten H2OT-Vertrag und die von diesem am 27. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 2021-485 genehmigte Verlängerung bis 31.12.2022.

Unterschriften der vertragsschliessenden Kirchgemeinden:

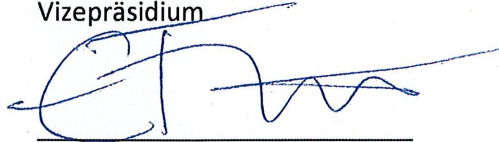
Kirchgemeinde Oberrieden

Präsidium



Hans Kämpf

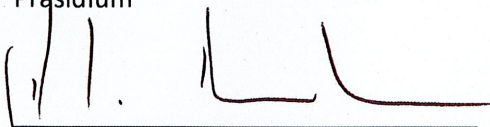
Vizepräsidium



Esther Furer

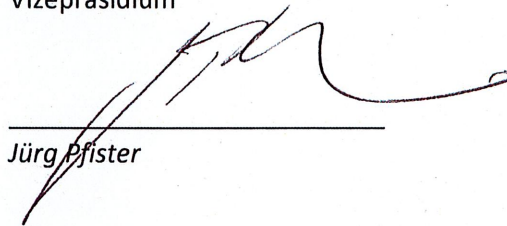
Kirchgemeinde Horgen

Präsidium



Joggi Riedtmann-Klee

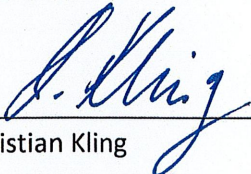
Vizepräsidium



Jürg Pfister

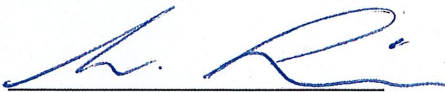
Kirchgemeinde Thalwil

Präsidium



Christian Kling

Vizepräsidium



Walter Lüssi

Genehmigung Kirchenrat

Durch den Kirchenrat des Kantons Zürich

mit Beschluss Nr.

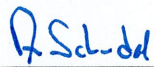
KR 2023-6

am

18. Januar 2023

genehmigt.

Unterschrift


Kirchenratskanzlei